

dem 'Caroli Magni Edictum, quo jejunium pro necessitatibus publicis maxime pro fame, peste et bello indicitur' (c. 21—28) und den 'Judicia sacerdotalia de diversis criminibus' etc. (c. 28—37) sagen sie zwar nicht ausdrücklich, dass sie demselben Codex angehören wie das Antiquum Capitulare, aber sie prädicieren mit denselben Worten von dem Codex, dass er demselben Jahrh. angehört. Es ist also wahrscheinlich, dass die genannten Dokumente in jenem Codex standen. C. 49 führen sie 'Capitula Synodi Wormacensis' an, 'ex ms. codice Andaginensi S. Huberti annorum circ. 700', also aus einer 100 Jahr jüngeren (= saec. XI) Handschrift. Zwischen den aus diesen beiden Codices entnommenen Dokumenten steht die 'Editio S. Bonifacii. Ex mss. Corbeiae novae et S. Huberti'. Bei Martène sind die den Quellenangaben vorausgeschickten Ueberschriften häufig nicht dem Original entlehnt, sondern von den Herausgebern gemacht. Es bleibt also fraglich, ob das Fragment in den Codices jene Ueberschrift hatte. Doch kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, der Cod. S. Huberti, aus welchem sie es entnahmen, sei derselbe gewesen, aus welchem sie die Dokumente c. 12—48 publicierten.

Im Cod. Andaginensis ist mit dem Poenitientiale des hl. Bonifatius der Satz: 'Pro hebdomade in eleemosyna sua' aus dem Poenitientiale des Egbert verbunden, worauf Wasserscheben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche (Halle 1851), S. 247, Anm. 2 aufmerksam macht. Dort ist auch das Fragment S. 246 u. 247 unter der Ueberschrift: 'De dictis sancti bonifacii archiepiscopi' abgedruckt.

5) Cod. Palat. 485 der Vaticanischen Bibliothek, mbr. saec. X, welchen Arevalus (Opp. Isidori T. II, 357) bereits genau beschrieben hat, enthält ebenfalls das Fragment und zwar folgt es auf dasselbe Dokument wie bei Martène, auf den von ihm sogenannten Libellus antiquus de remediis, dessen Anfang im Palat. fehlt. Der von Martène 'Libellus alter, De remediis peccatorum' überschriebene Theil ist vollständig auch im Palat. enthalten und trägt dort die Ueberschrift: 'Incipit liber poenitentialis sumtus de Canonibus Patrum Catholicorum ad remedium animarum Domni Egberti Archiepiscopi'. Es ist also zu schliessen, dass Egberts und des Bonifatius Poenitientiale frühzeitig in Verbindung mit einander vorkommen und dass Cod. Andag. und Palat. dieses Poenitientiale aus einer gemeinsamen dritten Quelle entnahmen. Beide Codices sind gleichalterig.

Der Palat. stammt aus dem Kloster Lorsch. Arevalus macht darauf aufmerksam, dass sich in dem Codex für 'enim' dieselbe Art der Abkürzung und andere ähnliche Schriftzüge finden, wie im Palat. 1746, welcher die Grammatik des hl. Bonifatius enthält und aus demselben Kloster stammt. Im Palat. 485 bemerkt vorn eine jüngere Hand: 'Bonus liber: